Regierungspräsidium Kassel



Anwendung artenschutzrechtlicher Bestimmungen auf Mutationen und Mischlinge (Hybride/ Bastarde)¹

1. Mutationen

Mutationen entstehen durch Veränderung des Erbgutes eines Organismus.

Nach 4.1 der Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht "gelten artenschutzrechtliche Bestimmungen nicht für domestizierte Formen...Nicht zu den domestizierten Formen gehören Farbschläge, Mutationen, Mutanten."

Da Farbschläge und Mutationen ausdrücklich nicht zu domestizierten Formen gehören, sind im Umkehrschluss alle artenschutzrechtlichen Bestimmungen auch auf mutierte Exemplare einer geschützten Art anzuwenden.

Kennzeichnungspflicht und Meldepflicht sind beachten.

2. Mischlinge, Hybride, Bastarde

Hybride (lat. Hybrida: der Bastard) entstehen durch die Kreuzung verschiedener Arten, Unterarten, Rassen oder Zuchtlinien.

Hybride können auf natürliche Weise entstehen oder künstlich herbeigeführt werden.

Auch Hybride unterliegen grundsätzlich dem Artenschutzrecht, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht. Stehen beide Elternteile unter Schutz, gilt immer der Schutz des strenger geschützten Elternteils.

2.1. Mischlinge von im Anhang zur EG VO 338/97 geschützten Arten

z.B. Mischling A-Tier x A- Tier, Mischling A Tier x B-Tier, Mischling B-Tier x B-Tier

In Art. 2 Buchstabe t der EG-VO, Nr. 10 der Erläuterung zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO wird geregelt, dass Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B der EG-VO vorkommen, wie reine Arten unter die Verordnung fallen, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist. Das heißt, auch Kreuzungen zwischen Hybriden werden erfasst. Kennzeichnungspflicht, Meldepflicht bestehen.

2.2. Mischlinge "heimischer Arten"

Nach Nr. 4 der Erläuterung zur Anlage 1 der BArtSchV, werden durch Aufnahme einer Art in Anlage 1 BArtSchV, auch Bastarde dieser Art mit anderen Arten erfasst.

Für Kreuzungen zwischen domestizierten Formen und Wildtierarten ist immer maßgeblich, ob das an der Kreuzung beteiligte Wildtier besonders geschützt ist. Kreuzungen zwischen zwei Hybriden fallen hingegen nicht unter die nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Im Umkehrschluss ist in Fällen, in denen keine der an der Kreuzung beteiligten Arten namentlich in Anlage 1 BArtSchV aufgeführt ist, kein Schutzstatus gegeben, d.h. Kennzeichnungs- und Meldepflicht bestehen nicht.

Für Hybridzüchtungen europäischer Vogelarten, die nicht in Anlage 1 BArtSchV genannt sind, besteht keine Kennzeichnung- und Meldepflicht.

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.



 $^{^{1}}$ Quelle: Hinweise zum Artenschutz, 4. Grundlagen des Artenschutzes, www.bfn.de Stand September 2010